Ergänzende Bedingungen



der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH (SVS) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 1. Oktober 2016

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 gelten für die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 20 AVBWasserV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt einmal jährlich in einem zeitlichen Abstand von circa zwölf Monaten.

3. Zahlungsweise (zu § 27 AVBWasserV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) SEPA-Lastschriftmandat

Durch dieses Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der SVS mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und Rechnungseinheit erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf diesem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

4. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

4.1. Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Mahnentgelt in Höhe von 2 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

4.2. Nachinkasso

Für jeden Inkassogang wird eine Gebühr von 15 Euro (umsatzsteuerfrei) berechnet.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt: a) für die Unterbrechung 48 Euro (umsatzsteuerfrei) b) für die Wiederherstellung 51,36 Euro brutto (48 Euro netto).

6. Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- · Kundennummer und Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift (für die Zusendung der Schlussrechnung)
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin

7. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SVS den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.